



1973

Berlin, den 5. Juni 1973

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 73	Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) —	233
28. 3. 73	Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —	239
28. 3. 73	Zweite Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —	246
28. 3. 73	Dritte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr —	253
28. 3. 73	Vierte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag —	258
28. 3. 73	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Container- und Palettenverkehr —	260
11. 4. 73	Anordnung über den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr (BO-T)	261
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport

— Transportverordnung (TVO) —

vom 28. März 1973

Das sozialistische Transportwesen hat auf der Grundlage der von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung beschlossenen Verkehrspolitik die Transportaufgaben zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie der Erfordernisse des sozialistischen Staates zu erfüllen und die Transporte planmäßig, schnell und sicher sowie mit dem geringsten Aufwand durchzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert das enge Zusammenwirken von Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Kraftverkehr und Transportkunden. Dabei sind die Werktätigen in die Leitung und Planung der Transportprozesse einzubeziehen und die Vorzüge der sozialistischen Rationalisierung zu nutzen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beziehungen der am öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr Mitwirkenden, sofern die Beziehungen nicht Gegenstand des Frachtrechts sind. Für Militärgütertransporte gilt diese Verordnung im Rahmen der Bestimmungen für den Militärverkehr. Sie gilt nicht für Transporte im Stückgut- und Transitverkehr sowie für Militärtransporte.

(2) Am öffentlichen Gütertransport wirken mit:

a) die Absender und Empfänger von Gütern sowie die Be- und Entlader und Besteller von Transportraum (nachstehend Transportkunden genannt).

- b) die Deutsche Reichsbahn (nachstehend Eisenbahn genannt),
- c) der VEB Deutsche Binnenreederei (nachstehend Binnenreederei genannt),
- d) die Betriebe, die von der Binnenreederei an der Erfüllung der Transportaufgaben beteiligt werden (nachstehend Schiffseigner genannt),
- e) die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs mit ihren Kraftverkehrseinsatzstellen,
- f) die sozialistischen und privaten Kraftverkehrs- und Speditionsbetriebe,
- g) andere sozialistische und private Betriebe und Einrichtungen, sofern ihre Kraftfahrzeuge durch die Kraftverkehrseinsatzstellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden,
- h) die Umschlagbetriebe des konzentrierten Güterumschlags, sonstige Umschlagbetriebe sowie Binnen- und Seehafenbetriebe, soweit sie Transportraum der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt oder des Kraftverkehrs be- oder entladen (nachstehend Umschlagbetriebe genannt).

(3) Die Kooperation zwischen Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr (nachstehend Transportträger genannt) sowie zwischen diesen und den Transportkunden wird durch Umschlag- und Speditionsbetriebe hergestellt. Diese können auch als Beauftragte der Transportkunden tätig werden. Treten sie hierbei nicht in eigenem Namen auf, sind sie für das Einhalten der Bestimmungen dieser Verordnung ihren Auftraggebern gegenüber „verantwortlich. Treten sie als Absender oder Empfänger von Gütern auf, gelten für sie die Bestimmungen für Transportkunden in vollem Umfang; in den Transportverträgen kann Abweichendes vereinbart werden, sofern dadurch der Transportprozeß verbessert und die gegenseitigen Beziehungen vereinfacht werden.